

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Ganser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Maass 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Verlagsschriften:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Gmb: Römerstraße 55.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gmb und Diez.

Nr. 105

Diez, Samstag den 5. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

N. f. S. II 5. 3176.

Berlin, den 13. April 1917.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256), betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256), betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, bestimmen wir folgendes:

1. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerbe der im § 1 der Verordnung genannten Betäubungsmittel sind die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

2. Der Erlaubnis bedarf mit Ausnahme von Apotheken jeder, der im Großhandel die in § 1 der Verordnung bezeichneten Mittel erwerben will, auch der Hersteller von Waren, die unter Benutzung der in § 1 a. a. O. genannten Stoffe angefertigt sind.

Apotheken bedürfen zum Erwerb der Betäubungsmittel keiner besonderen Erlaubnis. Sie dürfen indes die Betäubungsmittel fortan nur noch zu Heilzwecken, d. h. unter Beachtung der Vorschriften in § 1 bis 3 des Erlasses vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. (Min.-Bl. f. d. i. Verw. Seite 123) abgeben; eine Abgabe zu wissenschaftlichen Zwecken ist Apotheken nicht mehr gestattet.

3. Die Erlaubnis ist Großhändlern nur dann zu erteilen, wenn sie vorwiegend mit chemischen Stoffen und Arzneimitteln im großen Handel treiben und ihre Waren nicht unmittelbar an Verbraucher abgeben; im übrigen ist sie nur solchen Personen zu bewilligen, welche die erwähnten Betäubungsmittel zu einem erlaubten wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecke benutzen wollen und vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Mittel bieten.

4. Die Erlaubnis ist nur auf Antrag und unter Ausstellung eines Erlaubnisscheines zu gewähren. In dem Erlaubnisschein ist in der Regel Art und Menge der zu erwerbenden Mittel anzugeben.

5. Die Abgabe der Mittel darf, wenn die in dem Erlaubnisschein angegebene Menge im ganzen bezogen wird, nur gegen Aushändigung des Erlaubnisscheines erfolgen; werden nur Teilmengen erworben, so ist bei der Abgabe von dem Veräußerer Art und Menge der abgegebenen Stoffe sowie das Datum der Abgabe auf dem Erlaubnisschein zu vermerken. Beim Bezug der Restmenge ist der Schein an den letzten Veräußerer auszuhändigen.

Ueber die Abgabe ist fortlaufend ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang und Abgang der Mittel müssen die Bezugsquellen sowie Namen, Stand und Wohnort der Empfänger zu erkennen sein.

6. Die eingegangenen Erlaubnisscheine sind nach der Zeitfolge gesondert mit dem Lagerbuch aufzubewahren und den mit der Ueberwachung beauftragten Personen jederzeit vorzulegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Am Auftrage:
Lufensky.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Drems.

L. 3401.

Diez, den 30. April 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden haben die interessierten Kreise hierauf besonders hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.

Klummermann.

L. 3508.

Diez, den 30. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß bei bestehendem Mangel an geeigneten Polizeiorganen das Gesetz über den bayerischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 die Möglichkeit bietet, in dem erforderlichen Umfange Hilfskräfte für den Polizeidienst heranzuziehen.

Ich empfehle im Bedarfsfalle die Beschreitung dieses Weges.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Klummermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 281), betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln sowie die Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb für die Zeit vom 1. Mai d. Js. bis zum 31. August d. Js. in Erweiterung meiner bereits bestehenden dresbezüglichen Anordnungen auch für die nachbenannten Gemeinden auf 11 Uhr abends fest:

- im Kreise Biedenkopf: für Biedenkopf und Gladenbach,
- im Kreise Unterlahn: für Diez, Bad Ems und Nassau,
- im Kreise Dill: für Dillenburg, Herborn und Haiger,
- im Kreise Höchst: für Hofheim und Bad Soden, Unterliederbach, Sindlingen und Zeilheim,
- im Kreise Overtaunus: für Oberursel, Cronberg, Königstein, Friedrichsdorf und Eppstein i. L.,
- im Kreise Untertaunus: für Langenschwalbach, Idstein und Schlangenbad,
- im Kreise Limburg: für Hadamar und Camberg,
- im Kreise Oberwesterwald: für Marienburg und Sackenburg,
- im Kreise Unterwesterwald: für Montabaur,
- im Kreise Rheingau: für Rüdesheim, Eltville, Altmannshausen, Geisenheim, Winkel, Mittelheim, Dettlich, Lattenheim, Erbach und Niederradkau,
- im Kreise St. Goarshausen: für St. Goarshausen, Braubach, Taub, Nastätten, Niederlahnstein und Oberlahnstein,
- im Kreise Oberlahn: für Weilburg, Kunkel, Weilmünster und Willmar,
- im Kreise Westerbürg: für Westerbürg, Rennerod und Wallmerod,
- im Kreise Wiesbaden-Land: für Dohheim, Schlegstein, Sonnenberg und Bierstadt.

Für alle übrigen Orte des Bezirks — mit Ausnahme derjenigen, für die bereits besondere Anordnungen bestehen, wird hiermit die Polizeistunde an den Wochentagen von Montag bis Freitag auf 10 Uhr und an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr abends festgesetzt.

Mit dem 1. September d. Js. tritt ohne weiteres die bisherige Polizeistunde wieder in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

b. Meißner.

L. 3675.

Diez, den 2. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat auf Grund des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Nr. 281), betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, die Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb in der Zeit vom 1. Mai d. Js. bis 31. August d. Js. in den Städten Diez, Nassau und Bad Ems auf 11 Uhr abends und für alle übrigen Orte des Kreises an den Wochentagen von Montag bis Freitag auf 10 Uhr und an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Mit dem 1. September d. Js. tritt ohne weiteres die bisherige Polizeistunde wieder in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden werden um entsprechende Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Königl. Landrat

J. B.

Bimmermann.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

1. Nassauische Brandversicherungsanstalt. Die Brandschadenfälle sind im Jahre 1916 nach dem Bericht der Nass. Brandversicherungsanstalt sowohl in Bezug auf die Schadenhöhe erheblich gegen den Durchschnitt der vorausliegenden 10 Kalenderjahre zurückgeblieben. Die Anzahl der Schadenfälle betrug nämlich nur 334 gegen 405 im Jahre 1915 und gegen die Durchschnittszahl von rund 548 der zehn Kalenderjahre von 1906 bis 1915. Die Gesamtschadenhöhe betrug 579 626 Mark gegenüber 879 882 Mark in 1915 und gegenüber einem Schadendurchschnitt von rund 751 053 Mark für das Jahrzehnt von 1906 bis 1915.

Dillenburg, 4. Mai. Die Stadtverordneten genehmigten die Erwerbung eines Fahrgast-Gespans und die Beschaffung zweier Reitpferde aus den Beständen eines Artillerie-Regiments zur Förderung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Oberlahnstein, 4. Mai. In letzter Zeit haben des öfteren Waldbrände stattgefunden, und auch gestern wieder ließ sich ein größerer Waldbrand wahrnehmen. Dem größten Schaden des unfernen Nachbarorte Kapellen gehörigen Waldes zum Opfer fielen.

Cronberg, 4. Mai. Bei der Holzversteigerung im Kreiskirchhof vom Bethmannschen Marienwalde erklärte der die Versteigerung leitende Förster nachdrücklich, die Käufer möchten sich mit ihren Angeboten nicht gegenseitig zu überbieten suchen, da seine Herrschaft nicht das mindeste Interesse an hohen Preisen habe und wünsche, daß das Holz recht preiswert abgegeben werde. Leider wurde das Gegenteil erreicht. Die Käufer boten geradezu unbillige Preise, die das Achtbis Behnische der Friedenssäge erreichten.

51. Kommunallandtag des Reg.-Bez. Wiesbaden.

In der Sitzung am Donnerstag genehmigte der Landtag zunächst einen Zusatz zum § 5 der Verwaltungsbestimmungen für die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse, durch den auf Direktionsbeschluß auch mittlere Beamte zur Zeichnung zugelassen werden können. Dann wurde der Antrag auf Uebernahme der im Jahre 1916 eingetragenen Kriegsschäden der Nassauischen Landesversicherungsanstalt auf den Bezirksverband angenommen, indem man sich der Ansicht des Finanzausschusses, daß nach glücklicher Beendigung des Krieges mit einem weiteren Aufschwung der Anstalt zu rechnen sei, anschloß. Der Kerkelbacher-Bahn-Gesellschaft wurde die erbetene Zinsfreiheit auf die Restforderung von 227 500 Mark bis zum 1. April 1919 bewilligt. In mehrstündiger Beratung wurde schließlich über die Errichtung einer Nassauischen gemeinnützigen Siedelungsgesellschaft, insbesondere für Kriegsschädigte verhandelt. Es handelt sich um Förderung der inneren Kolonisation durch Bauernstellen hauptsächlich aber durch gärtnerisch nutzbare Bestände von 1/2 bis 2 Morgen Größe mit Wohnhaus. In vielen Teilen des Bezirks besteht ein Bedürfnis für solche Kleinsiedelungen. Nach den Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten, die der Landesauschuss bisher geführt hat, erscheint die Durchführung der Sache aussichtsreich. Auch mit dem Rhein-Mainischen Ausschuss hatte man sich ins Benehmen gesetzt. Eine vom Finanzausschuss vorgeschlagene Entschädigung wird in nächster Zukunft angenommen: „Der Landesauschuss wird ermächtigt: 1. Die Verhandlungen mit der Staatsregierung und den sonstigen Beteiligten über die Errichtung einer gemeinnützigen Nassauischen Siedelungsgesellschaft weiterzuführen; 2. dabei eine Beteiligung des Bezirksverbandes an dem Gründungskapital in Höhe von 250 000 Mark unter der Voraussetzung vorzusehen, daß der Staat mindestens mit der gleichen Summe sich beteiligt; 3. die Satzung einer gemeinnützigen Nassauischen Siedelungsgesellschaft m. b. H. mit der Königl. Staatsregierung unter Anlehnung an die Satzung der Siedelungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ in Bonn in Einbernehmen mit einer vom Kommunallandtag zu wählenden siebenköpfigen Kommission, vorbehaltlich der Genehmigung des Kommunallandtags, zu vereinbaren.“ — Mit einer weiteren Sitzung gedenkt man, die Beratungen zu beenden.

91. Sitzung vom 2. Mai.

Auf der Tagesordnung steht zunächst ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung weiterer Staatsmittel für Wasserbauten. Zur Herstellung einer zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein sollen 13 Millionen 200 000 Mark ausgeteilt werden.

Eisenbahnminister v. Preitenbach: Die bisherige Mündungsschleuse ist an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen. Wandel kann nur durch Erbauung einer zweiten Mündungsschleuse geschaffen werden. Der Rhein-Herne-Kanal hat die an seinen Bau geknüpften Erwartungen voll erfüllt und eine sehr gute Entwicklung genommen, vor allem hat er die Staatseisenbahnen merklich entlastet.

Nach zustimmenden Erklärungen der meisten Redner wird die Vorlage in erster und zweiter Lesung angenommen, nach einer Auseinandersetzung auch in dritter Lesung.

Ein schleuniger Antrag des Ausschusses für Bevölkerungs-politik ersucht die Staatsregierung, den eingezogenen Beamten, Lehrern, auf Privatdienstvertrag Angestellten und Arbeitern die Kinderbeihilfen auch dann zu gewähren, wenn sie Unteroffizierslöhnung beziehen. Der Antrag wird auf die heutige Tagesordnung gestellt. Es folgt die dritte Lesung des Wohnungsgesetzes.

Die Fortschrittliche Volkspartei hat ihre gestern abgelehnten Anträge zugunsten der Selbstverwaltung wieder eingebracht. Abg. Fischer (Ztr.) beantragt noch einige Arist- und Instanzänderungen im Rechtsverfahren. Nach kurzer Debatte werden in der Einzelberatung die fortschrittlichen Anträge ohne Erörterung abgelehnt, der Antrag Fischer angenommen. Das Gesetz wird gegen vereinzelte Stimmen verabschiedet, gleich darauf ohne weitere Besprechung das Bürgschaftssicherungs-gesetz unter Ablehnung fortschrittlicher Anträge. — Eine Anzahl Petitionen wird nach den Ausschussanträgen erledigt oder abgesetzt.

Der Vertagungsantrag der Regierung lautet für die Zeit vom 15. Mai bis 9. Oktober dieses Jahres. Wegen der Ernährungsfragen wünscht Abg. Frhr. v. Jedlig (frk.) Vertagung nur bis 1. August. Abg. A. Hoffmann (Soz. Krbg.) ebenfalls, Abg. Friedberg (natl.), Abg. Dr. von Heydebrand (Konj.), Abg. D. Porisch (Ztr.) treten für den Regierungsantrag ein.

Minister des Innern v. Voebell: Wenn die Vertreter der Parteien den Wunsch bekunden, daß eine Sitzung des Hauses schon vor dem 9. Oktober zusammenberufen werde, so wird die Regierung einer solchen Anregung selbstverständlich vollste Beachtung zuteil werden lassen. Die Entscheidung hat der König zu treffen.

Abg. Frhr. v. Jedlig: Ich nehme an, daß das heißt, die Regierung werde einen solchen Beschluß der Parteiführer durchführen; wenn nicht widersprochen wird, stelle ich das hiermit fest. (Heiterkeit.) Dann können wir dem Vertagungsantrag zustimmen.

Der Vertagungsantrag wird einstimmig angenommen.

Reichschatzamtsekretär Graf Moeder tritt den letzten Behauptungen des Vorredners entgegen. Der Volksparteiler Schweichardt verlangte geistlichen Schutz gegen die ungeheuerliche Abwälzung des Unsaykempels auf die Käufer durch die Lieferanten und Graf Moeder sagte zu, daß ein entsprechender Gesetzentwurf dem Reichstag demnächst vorgelegt werden soll.

Für baldige Ausgabe von Halbmarkscheinen sprechen Abg. Dr. Arend (Dtsch. Fr.) und Abg. Zimmermann (natl.)

Eine Wahlrechts-Interpellation.

Die Tagesordnung ist erschöpft. In der herrschenden Unruhe hört man, daß der Präsident, ohne in einzelnen verständlich zu sein, die Einbringung einer Wahlrechts-Interpellation mitteilt. Es erhebt sich eine überaus lebhaft: Geschäftsordnungsdebatte.

tauchen, das Abwehrmaßnahme bis zum Herbst auszurollen, um keine inneren Reibungen hervorzurufen, die Aufstellung der Wahlrechtsfrage würde aber zu solchen führen. (Zustimmung rechts.)

Die Abgg. Hirsch-Berlin (Soz.) und Dr. Bachnick (Bp.) weisen darauf hin, daß nach der Geschäftsordnung Interpellationen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen sind. Dr. Bachnick erklärt sich einverstanden, daß die Interpellation auf die Tagesordnung derjenigen Sitzung gestellt wird, die einzuberufen der Präsident ermächtigt werden soll.

Weitere Redner aus dem Zentrum und von den National-liberalen finden die Einbringung der Interpellation ebenfalls selbst nach den gestrigen Vorgängen, während der Vertreter der Volkspartei das Verfahren ordnungsgemäß findet.

Die Beschließung von Dover und das Nacht-gesecht vor den Downs am 21. April.

W. Berlin, 3. Mai. Eine deutsche Torpedoboot-flottille unter Führung des Korvettenkapitän Gantier kreuzte in der Nacht zum 21. April zwischen 12 und 1 Uhr in den englischen Kanal und manövrierte sich an Dover heran. Etwa um 1 1/2 Uhr begann die Beschließung Dovers, wobei das Gelände mit Leuchtgeschossen beleuchtet wurde. Nachdem mit dem erwünschten Erfolge der Beschließung gerechnet werden konnte, ging die Flottille nahe an die auf der See zu Anker liegenden Bewachungsdampfer, von denen einer mit vernichtendem Erfolge unter Feuer genommen wurde. Die Scheinwerfer waren bemüht, die Angreifer zu entdecken, aber ohne Erfolg. Hierauf wurde die Rückfahrt angetreten, nach 2 Uhr wurde nochmalskehrt gemacht und kurz auf die Downs genommen, in der Absicht, auslaufende Seestreitkräfte anzugreifen. Ungefähr um 2 Uhr 40 morgens wurde etwa vier Seemeilen südöstlich vom South Goodwin-Feuerschiff ein abgeblendetes feindliches Schiff gesichtet. Die Flottille ging sofort zum Angriff heran, und es kamen auch bald ein oder zwei weitere feindliche Fahrzeuge in Sicht. Es entspann sich zwischen den ersten drei deutschen und zwei bis drei feindlichen Zerstörern ein scharfes Gefecht. Um 2 Uhr 45 Min. erhielt das feindliche Führerschiff einen Torpedotreffer unter der Kommandobrücke. Das Schiff brach unter einer starken Explosion in sich zusammen und sank, mit dem Heck zuerst, in die Tiefe. Nunmehr drehte der andere feindliche Zerstörer zum Rammstoß auf die vordere deutsche Gruppe von drei Booten zu. Unter Schlußboot wich dem Rammstoß durch ein geschicktes Manöver aus, so daß der feindliche Zerstörer hindurchstieß und hierbei von unserer Artillerie mit Geschossen überschüttet wurde. Es wurde festgestellt, daß er ein größeres Schußloch in der Vorderbrücke hatte, daß die Kommandobrücke zusammengeschossen war und nach Backbord überging und daß das Achterdeck brannte. Die Gegenwirkung des Feindes mit Torpedos und Artillerie war erfolglos. In der Dunkelheit kam dann der Begner aus Sicht.

Während sich das Gefecht zwischen zwei bis drei englischen Zerstörern bzw. Führerschiffen und der deutschen vorderen Gruppe von drei Booten abspielte, war ebenfalls die hintere deutsche Gruppe in einen heftigen Kampf mit mehreren feindlichen Zerstörern und Führerschiffen verwickelt. Auf das vorderste Boot der hinteren deutschen Gruppe setzte etwa um 1/3 Uhr ein feindliches Zerstörer-Führerschiff zum Rammstoß an; dieser wurde durch Ausweichen vermieden. Während des Passierens wurden auf den Begner zwei Treffer in Back und ein Treffer in die Kommandobrücke erzielt. Die drei deutschen Boote suchten dann sich zu sammeln, wobei starke Funken aus den Schornsteinen sprühten und so in der dunklen Nacht ein verhältnismäßig gutes Ziel für die feindliche Artillerie geboten wurde. Hierbei gelang es, auf einen feindlichen Zerstörer mit drei Schornsteinen einen Torpedotreffer zu erzielen, der ihn sofort in Flammen hüllte. Unmittelbar darauf, kurz vor 3 Uhr, erhielt das zweite Boot der hinteren deutschen Gruppe einen Torpedotreffer. Das Boot brach auseinander. Am

Verlaufe dieses Gefechtes wurde dann wahrscheinlich auch das zweite deutsche Boot, das seit dieser Zeit nicht mehr gesichtet wurde, vernichtet.

Bei diesem Kampf gelang es einem der deutschen Zerstörer (wahrscheinlich später verulichteten), an einen feindlichen Zerstörer heranzukommen. Unsere Mannschaft enterte an Bord des Gegners, wobei es zu einem harten Kampf Mann gegen Mann kam. Inzwischen kamen weitere feindliche Streitkräfte in Sicht, die unsere Boote veranlaßten, dem an Zahl überlegenen Gegner auszuweichen und den Küstenschutz anzutreten. Die in letzter Zeit vielfach verbreitete Ansicht, daß der ganze nächtliche Kampf zwischen sechs deutschen und nur zwei englischen Zerstörern sich abgewickelt habe, ist durchaus unzutreffend. Vielmehr war der Gegner unseren Streitkräften erheblich überlegen. Den wenigen deutschen Zerstörern standen nicht nur eine große Anzahl englischer Zerstörer gegenüber, sondern vor allem auch nach eigener englischer Angabe ganz erheblich an Geschützstärke überlegene zwei Zerstörerführerschiffe.

Die Ernährung der Stadtkinder auf dem Lande.

Der preussische Staatskommissar für Volksernährung hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Bestimmungen erlassen, die die Frage der Ernährung der auf das Land geschickten Stadtkinder regeln. Nach diesen Bestimmungen werden den Landwirten ausreichende Mengen an Lebensmitteln zur kräftigen Ernährung der Stadtkinder belassen werden, so daß die Eltern der Stadtkinder die ruhige Gewißheit haben können, daß es ihren Kindern an der so dringend notwendigen kräftigen Ernährung nicht fehlen wird.

Von den Bestimmungen seien folgende, als besonders wichtig, erwähnt:

Erstern die Kinder bei Selbstversorgern Aufnahme finden, was in der Regel der Fall sein wird, sind sie als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstversorger geltenden Grundsätzen zu behandeln. Bei Inanspruchnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln ist den Landwirten zur Ernährung der Kinder die erforderliche Menge in gleicher Weise zu belassen, wie für Angehörige ihrer Wirtschaft. Für die Zumeilung genügt der Nachweis, daß der Landwirt sich verpflichtet hat, Stadtkinder in seinem Haushalt aufzunehmen. Der Fleischbedarf ist aus dem, dem Selbstversorger aus Hauschlachtungen zur Verfügung stehenden Fleisch zu decken. Möglichenfalls kann die Erlaubnis zu weiteren Hauschlachtungen erteilt werden. Die Kinder sind vor ihrem Fortgang aufs Land rechtzeitig abzumelden und ihnen die Lebensmittelkarten abzunehmen. Hierüber muß eine Bescheinigung erteilt werden, die bei der Anmeldung in dem Landaufenthaltsort vorzulegen ist. Die Landwirte erhalten für die Kinder, sowie sie nicht aus Selbstversorgerbörsern zu versorgen sind, Lebensmittelkarten, wie sie am Landaufenthaltsort üblich sind. Bis zum 1. Mai sollen die Kinder abgegeben und die Kinder aufnehmenden Kommunalverbände an die hierfür eingesetzte zentrale Verrechnungsstelle, das Landesnahrungsamt, Berlin, die vorläufige, bis zum 1. Juni die endgültige Zahl der Kinder melden.

Die Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Lebensmittelversorgung solcher Kinder, welche von Kommunalverbänden, Behörden, kirchlichen und Pfarrgemeinden, gemeinnützigen Vereinen u. dgl. in größerer Anzahl planmäßig auf dem Lande untergebracht werden. Sie sollen eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende ausreichende Versorgung dieser Kinder auf dem Lande sicher stellen und haben den Charakter von Vorzugsbestimmungen gegenüber den allgemeinen Grundsätzen für die Versorgung ausstreuender Personen. Sie sind demgemäß auch mit besonderem Wohlwollen anzuwenden. Auch ist jede unnötige Behinderung der Quartierwirte der Kinder durchaus zu vermeiden. Die Versorgung von Kindern, die außerhalb einer festen Organisation auf rein privatem Wege vorübergehend auf das Land gebracht werden, z. B. zu Verwandten, hat sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten.

Die Bewirtschaftung und Verteilung unserer wichtigsten Nahrungsmittel.

(2. Fortsetzung.)

Zucker und Fett.

Ähnliche Verhältnisse wie bei den Kartoffeln haben auch zur Nationierung des Zuckerverbrauches geführt. An Zucker konnten wir in Friedenszeiten nicht nur den Bedarf des deutschen Volkes voll befriedigen, sondern wir hatten darüber hinaus eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr, so daß man im Anfang des Krieges der Meinung war, im Zucker eine schier unerschöpfliche Quelle zu haben. Aber der Zucker war im weiteren Verlaufe des Krieges berufen, eine Ersatz- bzw. Ursprungsquelle für viele zur Kriegführung unerlässliche Kampfmittel zu werden, deren im Frieden zu ihrer Erzeugung verwendete Rohstoffe nach Wegfall der Uebersee-Einfuhr nicht mehr zur Verfügung standen. Es kann hier nur gesagt werden, daß die Veranlassung des Zuckers zur Munitionserzeugung eine ausschlaggebende Rolle für die Durchführbarkeit des Krieges spielt. Durch diese Tatsache und durch den bedeutend vermehrten Verbrauch des Zuckers zur menschlichen Ernährung findet auch seine Knappheit eine durchaus natürliche Erklärung. Wenn in letzter Zeit immer wieder die Behauptung auftritt, daß in den Zuckerfabriken große Mengen Zucker lagerten, welche nicht abgerufen werden, so entspricht das völlig den Tatsachen. Es sind dies die Vorräte, deren wir bis zum Beginn der neuen Zuckerkampagne zur Befriedigung der zugebilligten Ansprüche der Bevölkerung usw. reslos bedürfen, ein darüber hinausgehender Uberschuß an Zucker ist nicht vorhanden.

Die durch die unumgängliche Inanspruchnahme der deutschen Zuckerzeugung für eigentliche Kriegszwecke bedingte, verhältnismäßig geringe Verbrauchszuckermenge ist um so bedauerlicher, als gerade der Zucker am besten geeignet ist, die bestehende Fettnot weniger fühlbar zu machen. Nicht nur, daß die im Zucker enthaltenen Kohlenhydrate ernährungsphysiologisch bei Fettmangel besonders wertvoll sind, kommen auch die mit seiner Hilfe hergestellten Muffinmischungen den Bedürfnissen der Bevölkerung am besten entgegen. Der Fettmangel findet wieder, wie die Brotkornknappheit seine natürliche Erklärung in der abgeschnittenen Einfuhr. 3,5 Millionen Zentner Butter und Schmalz fallen gänzlich aus. 20 Millionen Zentner eingeführte Delikatessen liefern uns nicht nur große Mengen Speisefette, sondern vor allen Dingen auch das zur Erzeugung von Milch und damit Butter unersetzbare hochwertige Kraftfutter. Was steht denn heute den Landwirten noch zur Fütterung ihres Milchviehs zur Verfügung? Das früher durch reichliche Einfuhr in beliebiger Menge vorhandene Kraftfutter gibt es nicht mehr, Getreide, Kartoffeln und Kohlkräben dürfen nicht verfüttert werden, bleiben nur Heu, Stroh und Futterrüben. Hinzu kommt, daß das Milchvieh vielfach neben seiner Milchleistung trotz des verschlechterten Futters zur Arbeitsleistung herangezogen werden muß, so daß es fast verwunderlich erscheinen muß, daß die Landwirtschaft noch die jetzige Fütterung zu erzielen imstande ist. Hinsichtlich unserer Fettversorgung dürfen wir uns für die nächste Zukunft keinen zu großen Hoffnungen auf Besserung hingeben. Trotz Erschließung aller nur denkbaren Hilfsquellen, wie Heranziehung von Knochen, Woll, Sonnenblumen, Bucheckern und anderen Samen, der Abwässerfettgewinnung usw. sind wir wohl an der Grenze unserer Leistungsfähigkeit angekommen, nachdem wir im Juni eine kleine Aufbesserung der Margarinezufuhr erfahren haben werden.

Fortsetzung folgt.

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtslichen Kreisblattes

G. Chr. Sommer, Bad Emß-Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Helm, Bad Emß